

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 26. Januar 2022

Versand: 1. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss Nr. 2022-000102

Gemeinde Schmiedrued; Nutzungsplanung Kulturland, Teiländerung "Bereich Steinig 57"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	5. Oktober 2020
Mitwirkung und öffentliche Auflage	30. Oktober 2020 bis 30. November 2020
Beschluss Gemeindeversammlung	11. Juni 2021
Eingereicht zur Genehmigung	1. Oktober 2021
Ablauf der Beschwerdefrist	14. September 2021

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, die gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Gegen die Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der von der Gemeindeversammlung Schmiedrued am 11. Juni 2021 beschlossenen Vorlage vor:

- Nutzungsplanung Kulturland, Teiländerung "Bereich Steinig 57", Massstab 1:1'000

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 7. Oktober 2020 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung, RPV).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Ziel der Teilrevision ist einzig die Unterschutzstellung eines ehemaligen Webhäuschens, das sich als Teil einer bäuerlichen Kleinsiedlung im Gebiet Steinig der Gemeinde Schmiedrued befindet.

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die Vorprüfung ist mit Bericht vom 5. Oktober 2020 mit einem Vorbehalt in Sachen Zusammenlegung von Mitwirkungsverfahren und öffentliche Auflage abgeschlossen worden.

Im Begleitbrief zur Eingabe der Vorlage zur Genehmigung hat der Gemeinderat die ausstehende Begründung nachgeliefert und den Vorbehalt damit ausgeräumt (geringfügige Bedeutung der Planung). Dies ist im vorliegenden Falle sachgerecht.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (siehe nachfolgende Ziffern).

3.3 Regionale Abstimmung

Eine regionale Abstimmung ist nicht erforderlich.

3.4 Nutzungsplan Kulturland

Das ehemalige Webhäuschen, Steinig 57 (Parzelle 408, Versicherungsnummer 240), ist ein wichtiger wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Zeuge, der im Ruedertal einst verbreiteten Seidenbandweberei. Es soll unter kommunalen Substanzschutz gestellt werden. Künftig soll das Gebäude als Wohnhaus genutzt werden. Dies kann gestützt auf Art. 24d Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) ermöglicht werden, wenn das Gebäude unter kommunalen Substanzschutz gestellt wird und die dauerhafte Erhaltung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Die Schutzwürdigkeit wurde von der Kantonalen Denkmalpflege anerkannt und eine kommunale Unterschutzstellung empfohlen und die angestrebte Umnutzung begrüsst (Bericht vom 22. Januar 2020). Nur mit der kommunalen Unterschutzstellung kann der langfristige Fortbestand des Zeitzeugen zweckmässig gesichert werden. Das Gebäude wird im Kulturlandplan (KLP) mit der entsprechenden Signatur überlagert und das kommunale Inventar ergänzt. Das Vorgehen ist begründet und sachgerecht.

3.5 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Das Webhäuschen wird neu als kommunales Schutzobjekt im Anhang der BNO (Abschnitt 9.1 "Liste der kommunalen Natur-/Kultur- und Schutzobjekte") aufgeführt. Als Bestimmung kommen die bereits rechtskräftigen Regelungen in § 25 BNO zur Anwendung. Dies ist sachgerecht.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Nutzungsplanung Kulturland, Teiländerung "Bereich Steinig 57", beschlossen von der Gemeindeversammlung Schmiedrued am 11. Juni 2021, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Gemeinderat, Dorfstrasse 624, Postfach 17, 5046 Schmiedrued
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Departement Bildung, Kultur und Sport
- Abteilung Kultur BKS
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.